

Betriebs- und Benützungsordnung Gemeindearchiv Stetten

Gestützt auf Art. 12b der Gemeindearchivverordnung (GAVO) des Kantons Schaffhausen, erlässt der Gemeinderat Stetten die folgende Betriebs- und Benützungsordnung für das Gemeindearchiv Stetten:

1. Betriebsordnung

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Als Gemeindearchivar bzw. Gemeindearchivarin der Gemeinde Stetten wird der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin definiert. Stellvertretung des Gemeindearchivars bzw. der Gemeindearchivarin ist jeweils die Stellvertretung des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin.

Art. 2

Rechte und Pflichten Gemeindearchivar/in

Der Gemeindearchivar bzw. die Gemeindearchivarin hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er bzw. sie ist verantwortlich für die fachgerechte Aufbewahrung des Archivguts in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen.
- b. Er bzw. sie sorgt mit dem Gemeinderat für die Ablieferungen, berät dazu Gemeindeangestellte vor Ablieferungen, betreut Ablieferungen, sorgt für die fachgerechte Aufbewahrung der Ablieferungen und zieht im Konfliktfall den Gemeinderat bei.
- c. Er bzw. sie übt die Kontrolle über den Zutritt zum Archiv aus.
- d. Er bzw. sie ist zuständig für die Kontrolle über die Entnahme und Rückgabe von Akten.

Art. 3

Aktenzugriff

Jede Verwaltungsabteilung ist berechtigt während der Schutzfrist, auf die von ihr selbst produzierten Akten zuzugreifen. Ein Aktenzugriff auf Akten anderer Verwaltungsabteilungen ist nicht zulässig.

2. Benützungsordnung

Art. 4

Allgemeine Bestimmungen

¹Das Gemeindearchiv Stetten steht der Öffentlichkeit zur Benützung offen. Die Benützung ist jedoch nur unter Anleitung des Gemeindearchivars bzw. der Gemeindearchivarin möglich.

²In den Räumen des Gemeindearchivs ist Rauchen, Essen und Trinken verboten. Tiere werden nicht eingelassen.

³Die Anweisungen des Archivpersonals sind zu befolgen.

Art. 5

Archivalien

- ¹Das Archivgut ist sorgfältig und schonend zu behandeln.
- ²Es ist untersagt, darauf Anstreichungen oder Vermerke anzubringen oder es sonst wie zu beschmutzen oder zu beschädigen. Die Reihenfolge der Einheiten ist zu belassen, die Entfernung aus ihrem Zusammenhang ist verboten.
- ³Schäden am Archivgut und offensichtlich falsch eingereihte Stücke sind dem Gemeindearchivar bzw. der Gemeindearchivarin zu melden.

Art. 6

Schutzfristen

- ¹Nichtveröffentlichte oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstandene Akten sind während einer Schutzfrist von 50 Jahren seit ihrer Anfertigung der Öffentlichkeit nicht zugänglich.
- ²Für besonders schützenswerte Personendaten beträgt die Frist 100 Jahre seit ihrer Anfertigung.
- ³Während der Schutzfrist kann im Interesse von Wissenschaft und Rechtsanwendung Einsicht in die Akten gewährt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ⁴Eventuelle Einsichtsbewilligungen erteilen die abliefernden Stellen.
- ⁵Für Dokumente nichtamtlicher Herkunft gelten unter Umständen besondere Benützungsbedingungen.

Art. 7

Ausleihe

- ¹An Personen oder Institutionen ausserhalb der Verwaltung werden keine Akten ausgeliehen.
- ²An Dienststellen und Anstalten der Gemeinde Stetten können kurzfristig Akten ausgeliehen werden. Die Ausleihe über Nacht erfolgt nur gegen Ausleihschein. Besonders wertvolle schadensanfällige sowie häufig benutzte Archivalien sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- ³Über Leihgaben für Ausstellungen entscheidet der Gemeinderat. Es ist eine vertragliche Vereinbarung mit den Ausleihenden zu treffen, welche ebenfalls der Gemeinderat bewilligt.

Art. 8Reproduktion und
Publikation

- ¹In begründeten Fällen werden Fotokopien besorgt, sofern der Zustand der Vorlage es zulässt. Bei besonders empfindlichen Dokumenten und für Druckvorlagen wird vom Gemeindearchiv ein Fotograf beauftragt. Für rein private Zwecke können die Benutzerin oder der Benutzer unter Umständen selber fotografieren. Die Entscheidung trifft der Gemeindearchivar bzw. die Gemeindearchivarin oder dessen bzw. deren Stellvertretung.
- ²In Veröffentlichungen aus den Beständen des Gemeindearchivs sind die Quellen exakt zu zitieren. Dem Gemeindearchiv ist unentgeltlich ein Belegband oder Sonderdruck zu überlassen.

Art. 9

Gebühren

- ¹Die Benützung des Gemeindearchivs ist unentgeltlich.
- ²Für besondere Dienstleitungen für Dritte können Gebühren erhoben werden. Dabei gelangt der Gebührentarif für die Einwohnerkontrolle sinngemäss zur Anwendung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10

Ausschluss und
Sanktionen

Wer die Bestimmungen dieses Reglement missachtet, wird nach Mahnung durch den Gemeinderat von der Benützung des Archivs ausgeschlossen.

Art. 19

Beschwerden

Beschwerden sind an den Präsidenten/ in der Gemeinde Stetten zu richten. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Stetten. Er entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs.

6. Inkraftsetzung

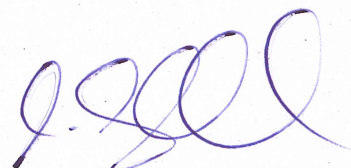
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Januar 2015



Hans-Peter Hafner
Gemeindepräsident

Für den Gemeinderat Stetten



Sabrina Gohl
Gemeindeschreiberin